

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 1 (1835)
Heft: 1

Rubrik: Schulnachrichten aus dem Kanton Glarus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fähigkeit und dringenderes Bedürfniß zu eigener Fortbildung haben, einen nützlichen Lesestoff zu verschaffen. Zum Ersatz für die Kinder und zu ihrer Aneiferung theile man am Ende des Schuljahres mit angemessener öffentlicher Feierlichkeit jedem Schulkinde ein niedlich lithographirtes Zeugniß mit Angabe seines Fleisches und seiner Fortschritte in den einzelnen Fächern, so wie seines sittlichen Verhaltens mit. Ob dadurch der eigentliche Zweck nicht besser erreicht würde? *)

In diesem Sinne hat auch der hiesige Lehrerverein seine auf Erfahrungen gegründeten Ansichten und Wünsche der Erziehungsbehörde eingegeben. Die Gutachten der Bezirkskommissionen sind noch nicht angelangt.

Schulnachrichten aus dem Kanton Glarus.

In dem demokratischen Kantone Glarus reift allmählig die Saat, welche seit einer Reihe von Jahren von eifrigen und umsichtigen Freunden des Schulwesens gestreut worden ist. Sehr merklich hat sich die Stimmung des Volkes zu Gunsten der Schulen seit 22 Jahren verändert, wozu die, von edelgesinnten Privaten veranstalteten, gelungenen Versuche von Schulverbesserungen in einzelnen Gemeinden das Meiste beitrugen. Noch im Jahr 1813 zeigte sich in den meisten Gemeinden des Landes eine sehr feindselige Stimmung gegen den damals von der Obrigkeit eingesetzten Erziehungsrath, welcher nur einige kleine Verbesserungen einführen wollte, und fast wäre es im

*) Solches öffentliche zur Schau Stellen bedarf großer Vorsicht, wenn es nicht schädlich wirken soll. Eigentliche Jugendfeste sind offenbar von größerem Werthe. — Die Ertheilung von Zeugnissen kann nur gebilligt werden.

Anmerk. d. Ned.

Februar 1813 in einer der größten Gemeinden zu einem Aufruhr gekommen; in einer daselbst heimlich verbreiteten Schrift wurde insbesondere für Beibehaltung der Lobwasserschen Psalmen und des alten Namenbüchli's gar gewaltig geeifert und behauptet, „diese Bücher seien „von Gott selbst eingesetzt und sollten daher als das „schätzbarste Kleinod bis auf die späteste Nachwelt ge-“ bracht und unvergänglich behalten werden.“ An der Landsgemeinde 1822 hatte die Obrigkeit die größte Mühe, es dahin zu bringen, daß ein Theil der durch den Wiener- rezeß dem Kanton zugesprochenen Entschädigungsgelder laut Inhalt des Rezesses wirklich den Schulen zugewendet wurde. In den Jahren 1823 bis 1830 mußte der von der Obrigkeit neuerdings in's Leben gerufene Kantons- schulrath noch sehr leise auftreten, um nicht überall anzustoßen. Indes fing während dieser Jahre die Volks- stimmung an, sich sehr zu Gunsten des Schulwesens zu verbessern. Im Jahr 1834 durfte man es endlich wagen, einen Antrag, das Schulwesen betreffend, an die evangelische Landsgemeinde zu stellen, und mit geringem Wider- spruch wurde beschlossen: „die Obrigkeit soll in Jahres-“ lauf ein Gutachten ausarbeiten über die schicklichsten „Mittel und Wege, wie das evangel. Schulwesen im „Lande Glarus immer mehr gehoben, und die Wirksam-“ keit des Schulrathes auf gesetzliche Bestimmungen be-“ gründet werden könne.“

Diesem Auftrage wurde im Laufe des letzten Jahres wirklich Folge gegeben, und an der den 10. Mai 1835 abgehaltenen evangelischen Landsgemeinde wurde nachstehender, vom Schulrath entworfer und von der Obrigkeit begutachteter Gesetzesentwurf von den zahlreich versammelten evangel. Landleuten einmütig genehmigt.

In Erwägung, daß wohleingerichtete, christliche Schulen eines Landes schönste Zierde und bester Segen sind, und daß von ihrem Gedeihen vorzugsweise die gei-

stige, sittliche und religiöse Bildung der heranwachsenden Geschlechter, also auch die künftige Wohlfahrt des gesamten Vaterlandes abhängt,

hat die evangelische Landsgemeinde auf den Antrag
der Obrigkeit beschlossen:

1. Die evangel. Schulen des Kantons Glarus sollen als höchst wichtige vaterländische Anstalten unter die besondere Aufsicht und Leitung und unter den besondern Schutz und Schirm des Landes gestellt sein.
2. Die Beaufsichtigung des Schulwesens ist unter der Oberleitung des evangel. Rathes dem evangel. Schulrathe übertragen.
3. Der evangel. Schulrathe wird sich die allmähliche Verbesserung des Schulwesens angelegen sein lassen und hierbei auf Mittel und Wege bedacht nehmen, durch welche der Zweck der Schule, Kinder im Nothwendigen zu unterrichten, sie zu Fleiß und Geschicklichkeit, zur Vaterlandsliebe, Tugend und Frömmigkeit anzuleiten, aller Orten, mit steter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse, am sichersten erreicht werden mag.
4. Die sämtlichen evangel. Schullehrer des Kantons stehen unter der Aufsicht des evangel. Schulrathes. Sie werden, wie bisher, von den respektiven Schulgemeinden gewählt. Wahlfähig sind diejenigen, welche gehörig für ihren Beruf vorgebildet, von dem evangel. Schulrathe geprüft und tüchtig befunden worden sind und von demselben ein Wahlfähigkeitszeugnis erhalten haben.
5. Alle evangel. Schulen stehen unter der unmittelbaren Obsorge der evangel. Stillstände und Pfarrämter, oder derjenigen Ortsbehörden, welchen sie von den ehr samen Schulgemeinden übertragen worden ist.
6. Der evangel. Schulrathe wird von Zeit zu Zeit der Obrigkeit von seinen Arbeiten Bericht erstatten, so

wie über die Verwendung der für seine Zwecke aus der Landeskassa zu beziehenden Summe Rechenschaft geben.

Durch die ohne allen Widerspruch erfolgte Annahme dieses Gesetzesentwurfs ist in Verbesserung des glarnerischen Schulwesens ein bedeutender Schritt vorwärts gethan worden. Dadurch sind der Willkür der Schulgemeinden in Anstellung ganz ungebildeter und untauglicher Subjekte Schranken gesetzt worden, und nach wenigen Jahren werden wir, wie andere Kantone, einen ganz und vollständig gebildeten Lehrstand erhalten, wozu insbesondere der Schulverein durch seine fortgesetzte wohltätige Wirksamkeit nicht wenig beiträgt, indem gegenwärtig wiederum vier talentvolle Jünglinge größtentheils auf seine Kosten in den Seminaren zu Küssnacht und Kreuzlingen zu Schullehrern erzogen werden. Durch jenes Gesetz hat nun auch der Schulrat als anerkannte Kantonalbehörde eine gesetzliche Basis gewonnen, und wenn er mit weiser Vorsicht und steter Berücksichtigung unserer demokratischen Verhältnisse zu Werke geht, so kann er Alles, was in genanntem Gesetze unbestimmt gelassen worden, nach und nach durch Reglemente und Instructionen für Schullehrer und Ortschulbehörden leicht ergänzen, also auch in dieser Hinsicht unser Schulwesen auf einen Punkt bringen, daß wir mit den bestorganisierten Kantonen der Schweiz wettenfertig können.

Ein Schulmeister aus der guten alten Zeit, der durch die neue Ordnung der Dinge von seinem Posten verdrängt worden war, gab seinem Nachfolger, der verschiedene Verbesserungen in der Schule vornahm, unlängst schriftlich folgende Anweisung zu seiner Schulführung:

„Der schuleister sollte die kinder Vören die in der schull sind und Nicht in der stuben Ummen vPazieren

„Es Wer Mötiger er det sie Debis Aus der Bibel Leren
 „weder von Allen Tieren es wer Beser dier weret nie
 „auf der schullmeister Schul gewesen.

Reglement für die Schullehrer-Konferenzen im Kanton Zürich.

I. Abschnitt.

Von den Konferenzen im Allgemeinen.

§. 1.

Die Schullehrer-Konferenzen sind eine gesetzliche Veranstaltung zur Fortbildung der Volksschullehrer und Schulkandidaten sowohl in wissenschaftlicher, als praktischer Richtung. (§. 51. des Schulgesetzes.)

§. 2.

Zum Besuch der Schullehrer-Konferenzen sind verpflichtet:

- a) die angestellten Primarlehrer;
- b) die angestellten Sekundarlehrer;
- c) die angestellten Schulkandidaten beider Klassen.

Anderen Mitgliedern des Schulstandes, so wie denjenigen der Bezirksschulpflege steht die Theilnahme frei. Eben dies gilt auch von jenen Schullehrern, welche einstweilen noch unter den alten Verpflichtungen auf ihren Stellen belassen werden müssen. (§. 51. des Schulgesetzes.)

§. 3.

Die Leitung der Konferenzen unter Mitwirkung des Seminar-Direktors steht dem Erziehungsrath zu. (§. 51. des Schulgesetzes.)